

Vorblatt

Ziel(e)

- Schaffung einheitlicher Anforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen zur Hintanhaltung von Wettbewerbsverzerrungen am Markt sowie für den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- Reduzierung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke zur Reinhaltung der Luft und Einsparung von Energie
- Qualitätsanhebung der Inspektionsberichte durch Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung höchstzulässiger Emissionsgrenzwerte und Einhaltung von Wirkungsgraden für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen sowie Festlegungen bestimmter Parameter für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- Festlegung von Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe
- detaillierte Regelungen über die Art und Anzahl der Überprüfung und Überwachung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich nach einer Grobabschätzung keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2015

Einbringende Stelle: Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2015

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungszielen bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Aufgrund bisheriger österreichweit uneinheitlicher bzw. fehlender Regelungen über die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Errichtung, die Ausstattung und die Überprüfung von in die Länderzuständigkeit fallenden Feuerungsanlagen wurde als Ergebnis einer Länderexpertenkonferenz eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken abgeschlossen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung, die teilweise auch schon unionsrechtliche Vorgaben mediatisiert, als auch weitere zwingend umzusetzende EU-Richtlinien erfolgt im neuen Feuerungsanlagenengesetz. Die entsprechend erforderlichen Präzisierungen werden in der darauf gestützten neuen Verordnung berücksichtigt. Der Adressatenkreis dieser Verordnung richtet sich in erster Linie an die Inverkehrbringer von Kleinf Feuerungen und die Prüfberechtigten von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Detailregelungen dieser Verordnung erfolgen in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sowie aufgrund zwingender unionsrechtlicher Vorgaben, weshalb auch keine Alternativen zu prüfen sind. Ohne Umsetzung der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben droht ein Vertragsverletzungsverfahren der EU.

Ziele

Hauptziel ist die Reduzierung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken zur Reinhaltung der Luft und Einsparung von Energie einerseits durch Schaffung von einheitlichen, dem Stand der Technik angepassten Emissionsgrenzwerten und Wirkungsgradanforderungen beim Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen, andererseits durch Festlegung bestimmter Parameter beim Betrieb sowie durch Regelung der Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe. Des weiteren erfolgt dadurch auch eine Qualitätssicherung im heimischen Markt, die letztlich auch dem Konsumentenschutz dient und eine Qualitätsanhebung der Inspektionsberichte durch Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems.

Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Erreichung der Ziele werden neben der Fixierung von einheitlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerten und Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen auch die Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe geregelt und für den laufenden Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken die Parameter für die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste im Detail angeführt. Da Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke, die schlecht eingestellt sind oder mit falschen Brennstoffen betrieben werden, einerseits einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gesamtbelastung von Luftschadstoffen liefern und andererseits auch aus den Zielsetzungen der Energieeinsparung negativ bilanzieren, ist es unerlässlich, Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung zu unterziehen. Dadurch können Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten und zusätzlich ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Energieeinsparung geleistet werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 3:

Auf die Verordnungsermächtigung des § 3 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes gestützt und aufgrund der in § 4 leg.cit. festgelegten Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen werden die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen in Umsetzung der Art. 4, 5 und 6 der Vereinbarung nach Art. 15a-B-VG normiert.

Die Bestimmungen über die Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Warmwasserbereitern für flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie von Zentralheizgeräten, Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe – wie sie die 15a B-VG Vereinbarung noch vorgesehen hat (siehe dazu die u.a.Tabellen) – werden in der Verordnung nicht mehr aufgenommen, da diese bereits mit Ablauf des 26. September 2015 außer Kraft treten und durch die unmittelbar aus der EU-Verordnung Nr. 813/2013 und 814/2013 jeweils Anhang II geltenden Bestimmungen ersetzt werden. Da sowohl für das gegenständliche Gesetz, als auch für die Verordnung ein EU-weites Notifikationsverfahren durchzuführen ist, kann mit einem Inkrafttreten der Regelungen frühestens mit November 2015 gerechnet werden. Aufgrund dieser zeitlichen Dimension ist die Aufnahme der Wirkungsgrade in der Verordnung entbehrlich. Wie bereits ausgeführt sind mit Ablauf des 26. September 2015 die Bestimmungen der beiden EU-Verordnungen unmittelbar für die o.a. Kleinf Feuerungen anzuwenden.

Mit Ablauf des 26. September 2015 treten die Mindestwirkungsgrade laut Tabelle der Art. 15a B-VG Vereinbarung außer Kraft:

Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe:	
a) Durchlauferhitzer je nach Höhe der Nennwärmeleistung	
bis 12 kW	83
über 12 kW	$(78,7 + 4 \log P_n)$
b) Vorratswasserheizer	82

Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	durchschnittliche Wassertemperatur in Grad Celsius	Mindestwirkungsgrad in %
	bei Nennlast	
Zentralheizgeräte	70	$> (84+2 \log P_n)$
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	70	$> (87,5+1,5 \log P_n)$
Brennwertgeräte	70	$> (91+1 \log P_n)$
bei Teillast von 30 % P_n		
Zentralheizgeräte	> 50	$> (80+3 \log P_n)$
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	40	$> (87,5+1,5 \log P_n)$
Brennwertgeräte	30**	$> (97+1 \log P_n)$

P_n Nennwärmeleistung in Kilowatt

* Einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

** Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklaufstemperatur)

Die Emissionsanforderungen werden dem Stand der Technik angepasst und entsprechend der Richtlinie 92/42/EWG auf die Nennwärmeleistung abgestellt. Letzteres bedingt eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Typenprüfung. Eine weitere Anpassung wurde bei den Prüfbedingungen vorgenommen, und zwar für Holzfeuerungsanlagen (Pelletsheizungen) unter 8 kW Nennwärmeleistung. Für diese ist der Nachweis bei kleinster Teillast künftig bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen. Ferner ist künftig auch bei Zentralheizgeräten unter 10 kW Nennwärmeleistung in Kombination mit einem Pufferspeicher der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nur bei Nennlast zu erbringen. Gleich wie die Emissionsanforderungen sind auch die Wirkungsgradanforderungen dem Stand der Technik angepasst.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe. Dazu besteht insofern ein Regelungsbedürfnis, als es immer wieder durch einen unsachgemäßen Brennstoffeinsatz zu vermeidbaren Umweltbelastungen kommt. Durch klare Vorgaben kann der ungerechtfertigten Verursachung erheblicher zusätzlicher Emissionen wirkungsvoll begegnet werden.

Die ursprünglich in der Tabelle der Art. 15a B-VG Vereinbarung enthaltenen Önormen werden jedoch im nunmehrigen Verordnungsentwurf nicht mehr aufgenommen, da diese schon jetzt nicht mehr als aktuell bezeichnet werden können. In Zukunft werden diese auch durch Europanormen ersetzt werden. Eine Aufnahme von Önormen setzt eine Anpassung an die Önormen nach dem neuesten Stand voraus, welche im Ordnungswege laufend aktuell zu halten sind. Diese andauernde Anpassungsverpflichtung begründet einen hohen Verwaltungsaufwand sowie ruft Unsicherheiten bei den Anlagenbetreibern hinsichtlich des zulässigen Brennstoffeinsatzes hervor. Die nunmehr festgelegten Anforderungen – ohne Verweis auf die Önormen - können als ausreichend zur Emissionsbegrenzung betrachtet werden.

Die in der Tabelle angeführten Anforderungen wurden der Regelung des § 15 der Niederösterreichischen Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015 entnommen.

Der Vorschlag für ein Verbot der Verwendung von nicht schwefelarmem Heizöl extra leicht und ab 1. 1. 2018 von Heizöl leicht in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung berücksichtigt die Ergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der NEC-Richtlinie. Für Lagerbestände wird in den Übergangbestimmungen eine leistbare Frist zur Umsetzung aufgenommen.

Zu § 5:

Die Untersuchungsmethoden zur Ermittlung des heizwertspezifischen Schwefelgehaltes in festen fossilen Brennstoffen entsprechen dem bisherigen § 1 der Feuerungsanlagenverordnung und werden in ungeänderter Form übernommen.

Zu §§ 6 bis 8:

Die §§ 6 bis 8 enthalten die Emissionsgrenzwerte und höchstzulässigen Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Sie gelten auch für Raumheizgeräte, und zwar unabhängig davon, ob diese nach dem 4. Abschnitt von einer Überprüfung ausgenommen sind.

Die Berechnung der Abgasverluste in § 6 Abs. 2 erfolgt gemäß der bisherigen Regelung in Anhang 1 der Feuerungsanlagenverordnung.

Für Feuerungsanlagen unter 50 kW Nennwärmeleistung werden die in den einzelnen Länderregelungen angeführten Grenzwerte vereinheitlicht, und zwar sowohl für feste, flüssige als auch für gasförmige Brennstoffe. Auf Grund der Entwicklungen im Brennstoffsektor werden darüber hinaus auch Emissionsanforderungen für nicht standardisierte biogene Brennstoffe aufgenommen. Der Grenzwert für den Abgasverlust (der Wert hat eine bedeutende Auswirkung auf die Effizienz der Feuerungsanlage) wird für Öl- und Gasfeuerungen mit 10 % festgelegt. Die 10 %-Grenze ist in den meisten Ländern seit vielen Jahren Stand der Technik.

Für Feuerungsanlagen ab 50 kW werden die Anforderungen der Feuerungsanlagen-Verordnung übernommen. Soweit diese keine Grenzwerte für Anlagen mit standardisierten biogenen Brennstoffen festlegt, gelten ersatzweise die jeweiligen Grenzwerte gemäß Art 14 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG. Für Leistungen über 50 MW wurden keine Anforderungen festgelegt: In der Regel unterliegen sie dem Anwendungsbereich des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen.

Zu § 9:

Mit der Aufnahme von Emissionsgrenzwerten auch für Blockheizkraftwerke, die mit konventionellen wie auch biogenen Brennstoffen betrieben werden, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese verstärkt im Wohnungsbau eingesetzt werden und je nach Art des Brennstoffes zu vergleichsweise hohen Schadstoffkonzentrationen führen.

Zu § 10:

Wie vergangene Erfahrungen zeigen, ist es unerlässlich, Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung zu unterziehen. Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke liefern einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gesamtbelastung von Luftschadstoffen. Eine verpflichtend wiederkehrende Überprüfung liefert einen Beitrag dazu, dass Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden.

§ 10 enthält die allgemeine Verpflichtung, dass Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke nach ihrer Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten 2 und 3 zu unterziehen sind. Von einer solchen Überprüfung bzw.

von einer kontinuierlichen Überwachung ausgenommen sind Anlagen, die nur als Ausfallreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr (zB in Ferienwohnungen) betrieben werden. Ebenso ausgenommen sind Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine solche angeschlossen werden könnten (zB Anlagen auf Schutzhütten), Raumheizgeräte, sowie bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand eingebaut werden kann.

Zu § 11:

Die einfache Überprüfung gilt für sämtliche Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke, ausgenommen für Warmwasserbereiter unter 26 kW, da diese im Vergleich zu den sonstigen Anlagen deutlich geringere Betriebszeiten haben; Die erstmalige einfache Überprüfung hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen, die wiederkehrende je nach Anlagentyp und Leistung jährlich oder alle zwei Jahre; bei Gasfeuerungsanlagen beträgt das Prüfungsintervall drei Jahre. Für bereits errichtete Anlagen, für die bisher noch keine Verpflichtung für eine derartige (einfache) Überprüfung bestand, wird die Frist für die erstmalige Überprüfung auf längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erstreckt. Die Inhalte der einfachen Überprüfung regeln die Abs. 2 und 3. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfprotokoll gemäß der Anlage 2 zu erstellen. Das Prüfprotokoll ist dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen, welcher dieses mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren hat.

Im Zuge der einfachen Überprüfung hat der Prüfberechtigte auf eine allfällig bevorstehende Verpflichtung zur Inspektion der Heizungsanlage hinzuweisen.

Zu § 12:

Eine umfassende Überprüfung ist nur für bestimmte Anlagen erforderlich: Der erstmaligen umfassenden Überprüfung unterliegen Kleinf Feuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden und daher nicht zwingend typengeprüft sind, Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und Blockheizkraftwerke, und zwar spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Inbetriebnahme. Der wiederkehrenden umfassenden Überprüfung bedürfen Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW, und zwar Anlagen von 1 bis 2 MW alle fünf Jahre und Anlagen über 2 MW alle drei Jahre. Eine umfassende Überprüfung schließt eine einfache in sich ein. Eine zusätzliche einfache Überprüfung nach § 11 ist daher in den Jahren, in denen eine umfassende Überprüfung durchgeführt wird, nicht erforderlich.

Die Inhalte der umfassenden Überprüfung regeln die Abs 2 und 3. Gleich wie bei der einfachen Überprüfung ist auch hier ein Prüfprotokoll, aber eines nach den Regeln der Technik für die umfassende Überprüfung, zu erstellen. Die umfassende Überprüfung unterscheidet sich von der einfachen Überprüfung im Wesentlichen dadurch, dass bei der einfachen Überprüfung lediglich der CO-Gehalt, der CO₂- oder O₂-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck im Fang und der Abgasverlust zu bestimmen sind (bei Ölfeuerungsanlagen ist zusätzlich die Rußzahl zu bestimmen, bei Blockheizkraftwerken der CO- und der NO_x-Gehalt); im Vergleich zur umfassenden Überprüfung besteht also ein deutlich geringerer Mess- und Zeitaufwand.

Zu § 13:

Im Verordnungswege wird die regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen in Umsetzung der Art. 14 und 16 der Richtlinie 2010/31/EU näher geregelt. Die Inspektionsintervalle werden abhängig vom Anlagentyp und der Leistung alle sechs, vier oder zwei Jahre festgelegt. Ist bei einer Heizungsanlage ein elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden, verlängern sich diese Fristen um jeweils zwei Jahre. Die erstmalige Inspektion bei Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW ist innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung durchzuführen. Für bestehende Heizungsanlagen, die bereits einer einmaligen Inspektion nach der bisherigen Regelung des § 5a der Feuerungsanlagenverordnung unterzogen wurden, wird die Frist für die nächste Inspektion nach dem Kalenderjahr, in dem die einmalige Inspektion durchgeführt wurde - entsprechend der Übergangsbestimmung in § 19 - geregelt.

Über das Ergebnis der Inspektion ist vom Prüfberechtigten ein Inspektionsbericht gemäß der Anlage 3 zu erstellen. Der Inspektionsbericht ist dem Verfügungsberechtigten der Anlage bzw. dem Eigentümer des Gebäudes auszuhändigen. Der Verfügungsberechtigte der Anlage hat den Inspektionsbericht bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Heizungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsstelle oder der Behörde vorzulegen.

Zu § 15:

Die faktische Notwendigkeit ein unabhängiges Kontrollsystem zur stichprobenweisen Überprüfung mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte für Heizungsanlagen einzurichten, ergibt sich unmittelbar aus Art. 18 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU.

Die Daten des Inspektionsberichtes gemäß der Anlage 3 sind von den Prüfberechtigten in der zentralen Heizungsanlagendatenbank einzupflegen. Für die Übermittlung der Daten hat der Prüfberechtigte ein Entgelt zu leisten.

Entgelt: Durch das vom Prüfberechtigten für die Einspielung und nachfolgende Überprüfung des Inspektionsberichtes zu zahlende (privatrechtliche) Entgelt (Abs. 1 Satz 2) soll die voraussichtlich durch die Energie Agentur Steiermark GmbH durchzuführende Kontrolltätigkeit, also der laufende Betrieb, mitfinanziert werden. Die sachliche Rechtfertigung zur Zahlung dieses Entgelts liegt insbesondere darin, dass durch die seitens der EU vorgegebene Einrichtung des unabhängigen Kontrollsystems tendenziell eine generelle Anhebung der Qualität der Inspektionsberichte zu erwarten ist und somit dieses Instrument der Qualitätssicherung letztlich auch jedem Prüfberechtigten dient bzw. ihm nützlich ist.

Das vom Prüfberechtigten zu leistende Entgelt wird vorläufig anhand einer Grobabschätzung mit ca. € 10,- bis € 20,- je Übermittlung für den Inspektionsbericht angegeben.

Zu § 16:

Die bisherige Regelung des § 3a der Feuerungsanlagenverordnung über das Verbot von Festbrennstoffzweitheizungen wurde unverändert in die neue Verordnung übernommen.

Zu § 17:

Mit den moderaten Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen soll einerseits den Interessen der Wirtschaft Rechnung getragen werden und andererseits dem Rechtsvollzug Klarheit verschaffen. So wird für bestehende Blockheizkraftwerke, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, festgelegt, dass auf diese die Emissionsgrenzwerte des § 9 nicht anzuwenden sind. Außerdem wird für die wiederkehrenden Überprüfungen das Kalenderjahr der letzten Überprüfung vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Stichjahr für die nächste wiederkehrende Überprüfung festgelegt. Auch für bestehende Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, richtet sich die zeitliche Anpassung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach § 29 Abs. 3 bis 5 der Feuerungsanlagen-Verordnung- FAV.

Zu Anlage 1 und 2:

Die Anlagen entsprechen den Anlagen 1 und 2 der Art. 15a B-VG Vereinbarung.

Zu Anlage 3:

Die Heizanlagen – Inspektion:

Aufgrund der zwingend umzusetzenden unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 14, 16, 17 und 18 der Richtlinie 2010/31/EU ergibt sich das Erfordernis einen einheitlichen Inspektionsbericht zu verfassen. Ein erheblicher Teil der Grunddaten der Anlage 3 sind jedoch bereits in der Heizungsanlagendatenbank aufgrund der Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung enthalten. Diese Daten können automatisiert in den Inspektionsbericht übernommen werden.

Zur Tabelle auf Seite 8 (Energieverbrauch) und zur Grafik auf Seite 9 (Ergebnisse) ist anzumerken, dass dort nur die Mengen des jeweiligen Energieträgers einzutragen sind. Die Umrechnung auf die Energiekennzahl und den in der Grafik angezeigten Beurteilungswert erfolgt dann automatisch. Es wird nur der Marker (=Strich) aber nicht der Wert (als Ziffer) in der Grafik angezeigt, weil der zahlenmäßige Wert – je nach Anlagenkonfiguration – mit oder ohne kombinierte Warmwasserbereitung – entweder mit oder ohne - der Energieaufwand für das Warmwasser beurteilt wird.

Auf Grundlage des Ergebnisses des „multiple choice“ und den eingetragenen Zahlenwerten werden allgemeine (zum Kapitel passende) Ratschläge für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz in das Kapitel „Empfehlungen“ eingespielt. Zusätzliche manuelle Eingaben von Empfehlungen durch den Sachverständigen sind daher nicht mehr gesondert zwingend erforderlich.